

## W i e n e r   L a n d t a g

### Beilage Nr.12A aus 1977

Antrag des Ausschusses für Inneres und Bürgerservice vom 22. Juni 1977,  
Zl.113

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr. 12 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird, wird mit nachstehender Änderung zum Beschluß erhoben:

Im Art.I erhält Punkt 4 die Bezeichnung Punkt 5. Als neuer Punkt 4 ist einzufügen:

"4. Im Abs.2 des § 51 ist die Zahl "dreißig" durch die Zahl "fünfzehn" zu ersetzen."

--- --

Die Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird, sind wie folgt zu ergänzen:

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist folgender Absatz neu einzufügen:

"Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21.Juni 1976, Zl. G 4/76, über die Frage der Mindestanzahl der Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag nach der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung 1974 ist es angebracht, auch die betreffende Bestimmung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes abzuändern. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in seiner diesbezüglichen Rechtsauffassung, die auch im gegenständlichen Fall zum Tragen kommt, ein Verhältnis von 50 Unterstützungsunterschriften zu einer Wahlzahl zwischen 80 und 91 (=55 bis 63 %) als nicht tragbar erachtet. Da einerseits der Verfassungsgerichtshof in einer anderen Entscheidung betreffend die Wahl der Bezirksvertretungen in Wien ein Verhältnis von 100 zu 400 (=24 %) als relativ hoch, aber verfassungsrechtlich nicht bedenklich angesehen hat, und andererseits dieses Verhältnis bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer 30 zu 75 (=40 %) betragen hat, war es notwendig, die Anzahl der Unterstützungsunterschriften auf 15 herabzusetzen, um auch in diesem Fall verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen."